

Wahlordnung für die Delegiertenwahl

§ 1

Nach § 7 Abs. 2g der Satzung des DJV-Landesverbandes NRW wählt die Mitgliederversammlung die Delegierten für die Verbandstage des DJV.

§ 2

- (1) Bewerber für ein Delegiertenmandat beim DJV-Verbandstag werden von den regionalen Journalisten-Vereinigungen, den Fachausschüssen und den Betriebsgruppen nominiert.
- (2) Nominierungen sind nur gültig, wenn die Bewerber eine schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben, im Fall der Wahl am DJV-Verbandstag teilzunehmen.

§ 3

- (1) Die Verpflichtungserklärung muss spätestens eine Woche vor dem Gewerkschaftstag des DJV-Landesverbandes NRW, bei dem die Wahl der Delegierten erfolgt, in der Geschäftsstelle des DJV-Landesverbandes NRW eingegangen sein. Bewerber, deren Verpflichtungserklärung nach diesem Termin erst vorliegt, können nicht in die Wahlliste für die Delegierten aufgenommen werden.
- (2) Die Namen der Bewerber werden von der Geschäftsstelle um den beruflichen Tätigkeitsbereich, das Alter und die Funktion(en) im DJV-Landesverband ergänzt und zu Beginn des Gewerkschaftstages den Teilnehmern an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Wahlliste enthält nur den Namen und Wohnort der Bewerber.

§ 4

Die Wahl als Delegierte/r des DJV-Landesverbandes NRW für den DJV-Verbandstag gilt für die Zeit bis zum nächsten Gewerkschaftstag des DJV-Landesverbandes NRW.